



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 1. Lesung 08.10.08
2. Lesung 13.11.08

Drucksachen-Nr.: IV/1155

Beschluss-Nr.: 667/43/08

Beschlussdatum 13.11.08
m:

Gegenstand: Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Hauptausschuss

☐ Betriebsausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☐

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	18.09.08	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungsausschuss
☒	01.10.08	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☒	24.09.08	Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☐		Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 10.09.08

gez. i. V. R. Wieland
Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gebührenschuldner ergibt sich nach Beschluss der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation eine Abwassergebührenänderung von 2,74 EUR/m³ auf 2,50 EUR/m³ bei der Schmutzwasserbeseitigung und von 1,21 EUR/m³ auf 1,30 EUR/m³ bei der Niederschlagswasserbeseitigung.

Im Haushalt der Stadt stellen diese Kosten nur eine Durchlaufposition dar. Sie werden im folgenden Produkt dargestellt:

5.3.8.01.000 Abwasserbeseitigung

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich ausgehend von den Einleitmengen, die durch die Stadt als Eigentümer selbst entstehen.

Begründung:

Die Neufassung der Abwassergebührensatzung erfolgt mit der Zielstellung, den Umgang mit dieser Satzung für Gebührenpflichtige zu vereinfachen und die Gebührenerhebung insgesamt effektiver zu gestalten.

In der Phase der Widerspruchsverfahren mussten Abwassergebührenbescheide wiederholt korrigiert werden, die einer rechtlichen Überprüfung aufgrund von Auslegungsproblemen in der Abwassergebührensatzung nicht standgehalten hätten.

Die umfassendste Veränderung ist die Streichung des bisher erhobenen Starkverschmutzerzuschlages für einige wenige Großeinleiter. Von Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörde und der Verwaltungsgerichte aus unserem Bundesland wurden die Aufgabenträger für die Abwasserentsorgung wiederholt darauf hingewiesen, dass sich die rechtliche Durchsetzbarkeit solcher Satzungsregelungen nach vorliegenden Erkenntnissen äußerst schwierig gestaltet. Der begründete Nachweis solcher Regelungen ist im Klageverfahren als unverhältnismäßig kompliziert bewertet worden. Diese Hinweise haben sich in unserer Arbeit bestätigt. Die Nachweisführung zu diesem Zuschlag ist zeitaufwendig, äußerst umfangreich und mit hohem Kostenaufwand verbunden. Aufgrund neuer technischer Möglichkeiten hat sich die Anzahl der Starkverschmutzer in den letzten Jahren immer mehr verringert. Die Untersuchungskosten zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages sind bisher gemäß Satzung vom möglichen Starkverschmutzer zu tragen gewesen. Das bedeutete insbesondere für die Betroffenen, die nach Zuschlagsermittlung die Grenzwerte nicht überschritten hatten, erhebliche zusätzliche Kosten. Da es im Vorfeld selten absehbar war, wer am Ende des Abrechnungsjahres als Starkverschmutzer mit individuellem Zuschlagfaktor feststehen würde, war dies eine nicht kalkulierbare Größe in der gesamten Abwasserkalkulation. Darin liegt u. a. die rechtliche Angreifbarkeit des Starkverschmutzerzuschlages.

Auch die Veränderung der Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung hat dazu geführt, die bisher geltende Abwassergebührensatzung zu überarbeiten. Die Begründung hierfür erfolgt in der Vorlage zur Abwassergebührenkalkulation.

(Abwassergebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.07 (GVOBl. M-V S.410) hat die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Neubrandenburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Die Benutzungsgebühr dient der Deckung der Kosten für die Betreibung dieser öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) wird als beauftragte Dritte für die Stadt Neubrandenburg tätig. Sie wird ermächtigt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wahrzunehmen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für das Benutzen der öffentlichen Einrichtung wird getrennt für die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben. Als Abrechnungsjahr gilt das laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers berechnet sich nach der Menge des Schmutzwassers, welches unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Die Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab), abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist. Vom Abzug ausgeschlossen sind:
 - a) Wassermengen bis 18 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufende wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser,
 - d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung des Niederschlagswassers berechnet sich nach der Menge des Niederschlagswassers, welches unmittelbar den Abwasserkanälen zugeführt wird. Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter Niederschlagswasser.

- (10) Als Niederschlagswassermenge gilt der auf der Grundlage der gültigen technischen Regeln ermittelte Wert, welcher unter Zuhilfenahme der durchschnittlichen Niederschlagsmenge von $0,5361 \text{ m}^3/\text{m}^2$ und Jahr errechnet wird. Für die Berechnung der Einleitmenge des Niederschlagswassers sind die angeschlossenen befestigten und/oder bebauten Flächen der Grundstücke in Ansatz zu bringen.

Zur Ermittlung und Berechnung der Einleitmenge wird dem Gebührenpflichtigen der Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung übergeben, der gemäß Anlage innerhalb von drei Monaten ausgefüllt bei der Stadt einzureichen ist.

- (11) Beim Vorhandensein von Auffangbehältern für Niederschlagswasser, ab einer Größenordnung von 1 m^3 Inhalt mit einem Überlauf zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsleitung, kann jährlich ein Nachlass gewährt werden, wenn die Auffangbehälter im Erfassungsbogen angegeben sind. Die Berechnung erfolgt nach dem Beispiel der Anlage.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage werden folgende Gebührensätze erhoben:

Gebühr für Schmutzwasser	2,50 EUR/ m^3
davon: Klärgebühr	1,60 EUR/ m^3
Kanalbenutzungsgebühr	0,90 EUR/ m^3

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage wird folgender Gebührensatz erhoben:

Gebühr für Niederschlagswasser	1.30 EUR/ m^3
--------------------------------	------------------------

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Abwassersatzung zu nutzen verpflichtet ist.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum 1. des Monats nach Fertigstellung des betriebsfertigen Anschlusses an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Abrechnungsjahres.
- (3) Die Gebührenpflicht endet zum Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Abwasserkanal entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder anderweitige Rechnungslegung verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des von dem Grundstück im Vorjahr abgeführten Abwassers, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, berechnet. Im Einzelfall, insbesondere bei Großabnehmern, ist auch eine monatliche Abrechnung möglich.
- (3) Die Gebühr wird jährlich erhoben und kann in monatlichen Abschlagsbeträgen jeweils zum 1. des Monats zur Fälligkeit gestellt werden. Die Höhe des monatlichen Abschlags richtet sich nach den Einleitmengen des Vorjahres. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt.
- (4) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind innerhalb des nachfolgenden Abrechnungsjahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Eine endgültige Gebührenrechnung unter Einbeziehung der bereits gezahlten Abschläge ist grundsätzlich nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen.
- (5) Bei Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.
- (6) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die bis dahin abgeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten alle für die Erhebung der Abwassergebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete der Stadt bzw. Mitarbeiter der beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (Grundstücksfläche/Gebäude) ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Mitteilungspflichtig ist auch der zukünftige Gebührenpflichtige.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
- § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Sprachformen

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung in der vom 01.01.08 geltenden Fassung außer Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

1. Anschrift des Objektes:

2. Flur/Flurstück-Nr.:

3. Grundstücksgröße: m²

4. Anschluss an Regenwasserkanalisation vorhanden: ja/nein

5. Vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auszufüllen: (Spalte 2)

Vom Entsorger auszufüllen: (Spalte 5 und 6)

Art der Oberfläche	Fläche	Niederschlags- menge je m ² · a	Abflussbei- wert	Einleitmenge je Jahr	Rechnungsbetrag von
					Spalte 5
	m ²	m ³		m ³	EUR
1)	2)	3)	4)	5)	6)
★ Dachflächen		0,5361	0,80		
★ Straßen/Wege/Gleisanlagen					
- Asphalt- und Betondecken		0,5361	0,90		
- Pflaster- und Betonplatten		0,5361	0,60		
- Schotter-schichten/Sand und Kieswege		0,5361	0,35		
- Gleisanlagen		0,5361	0,15		
★ Sonstige befestigte Flächen		0,5361			
Summe:					
mit einem Fassungsvermögen > 1 m ³		Gesamtfassungs- vermögen in m ³		nicht abgeleitete Niederschlagswasserme- nge	
Summe:					

Name/Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen

Bei Rückfragen gibt Auskunft

Datum:

Unterschrift/Stempel des Entsorgers

Unterschrift/Stempel des Kunden

Erfassungsbogen

für die Ermittlung der eingeleiteten Niederschlagswassermengen
in die Regenwasserkanalisation der Stadt Neubrandenburger

Die Ermittlung der Menge erfolgt nach der Formel

$$V_r = \Psi \cdot r \cdot A$$

Darin bedeuten:

V_r Niederschlagswasserabflussmenge (m^3/a)

r Niederschlagsspende von $0,5361 \text{ m}^3/\text{m}^2\text{a}$

Ψ Abflussbeiwert

A Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt (m^2)

★ gilt nur für angeschlossene Flächen

Berechnung der Dachfläche: Grundfläche des Objektes + Dachüberstand

Nachlass für die Niederschlagswassergebühr bei Vorhandensein von Auffangbehältern ab 1 m^3 Inhalt mit Überlauf zur öffentlichen Regenentwässerung:

Die so an Auffangbehälter angeschlossenen Flächen sollen nicht in vollem Umfang der Niederschlagswassergebühr unterliegen. Nach einem einfachen Rechenbeispiel werden die Quadratmeter errechnet, die außer Ansatz bleiben. Hierzu die kurze Erläuterung:

Im Jahresdurchschnitt fallen im Stadtgebiet $536,1$ Liter Niederschlagswasser im Jahr pro Quadratmeter ($0,5361 \text{ m}^3/\text{m}^2\text{a}$). Umgerechnet auf einen Monat sind dies $44,7$ Liter oder $0,045 \text{ m}^3$ Regenwasser pro Quadratmeter im Jahr. Teilt man das Fassungsvermögen des Auffangbehälters durch diesen Wert, erhält man im Ergebnis die Teilfläche der an den Auffangbehälter angeschlossenen Dachfläche, die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz bleibt. Dabei wird davon ausgegangen, dass dieses in einem Monat verbraucht wird. Es ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser aus Auffangbehältern vorwiegend für die Gartenbewässerung verwendet wird. In diesem Fall wird der Auffangbehälter nur in der Vegetationsperiode (ca. 6 Monate) entleert. Insofern halbiert sich die außer Ansatz bleibende Teilfläche. Dies wird erreicht, indem der Behälterinhalt nicht durch $0,045 \text{ m}^3$ pro m^2 , sondern durch $0,09 \text{ m}^3$ pro m^2 geteilt wird.

Berechnungsbeispiele

1. Beispiel

angeschlossene Dachfläche: 100 m²

Auffangbehälter-Inhalt: 3 m³

$$3 \text{ m}^3: 0,09 \text{ m}^3 \text{ pro m}^2 = 33,3 \text{ m}^2$$

Ergebnis: 33 m² der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz. 67 m² Dachfläche sind nur zu veranlagen.

2. Beispiel

angeschlossene Dachfläche: 150 m²

Auffangbehälter-Inhalt: 5 m³

$$5 \text{ m}^3: 0,09 \text{ m}^3 \text{ pro m}^2 = 55,5 \text{ m}^2$$

Ergebnis: 56 m² der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz. 94 m² Dachfläche sind nur zu veranlagen.